

# **TARIFVERTRAG**

  

## **GEHÄLTER, LÖHNE, AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN**

  

### **2017 - 2019**

  

Groß- und Außenhandel

  

### **Niedersachsen**

---

**Verbandssitz**  
Kurze Mühren 1  
20095 Hamburg  
Postfach 10 03 29  
20002 Hamburg

Tel.: 040 30801-0  
Fax: 040 30801-107  
E-Mail: [aga@aga.de](mailto:aga@aga.de)

Präsident:  
Dr. Hans Fabian Kruse  
Hauptgeschäftsführer:  
Volker Tschirch  
Sitz des Vereins: Hamburg  
Amtsgericht Hamburg VR 5372

---

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Gehaltstarif .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Eingruppierungsvorschriften .....	2
§ 3 Gehaltsgruppen .....	2
§ 4 Tarifgehälter .....	5
§ 5 Ausbildungsvergütungen .....	6
§ 6 Gehaltsvereinbarungen .....	7
§ 7 Verwirkung von Ansprüchen.....	7
§ 8 Vertragsdauer .....	7
<b>Lohntarif .....</b>	<b>8</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	8
§ 2 Eingruppierungsvorschriften .....	9
§ 3 Lohngruppen .....	9
§ 4 Tarifsätze .....	10
§ 5 Ausbildungsvergütungen .....	10
§ 6 Zulagen .....	11
§ 7 Tagesspesen und Übernachtungskosten .....	11
§ 8 Lohnvereinbarungen .....	11
§ 9 Verwirkung von Ansprüchen .....	11
§ 10 Vertragsdauer.....	12

## **Gehaltstarif**

zwischen

**AGA Norddeutscher Unternehmensverband, Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistung e. V.  
Landesgruppe Niedersachsen, Hannover**

sowie

**Großhandels- und Dienstleistungsverband Braunschweig e.V.**

- einerseits -

und

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen, Hannover**

- andererseits -

wird nachstehender Gehaltstarifvertrag vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**Räumlich:** für das Land Niedersachsen

**Fachlich:** für die Groß- und/oder Außenhandelsunternehmen einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und/oder damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungsunternehmen mit Ausnahme des Landhandels, Nahrungsmittelgroßhandels und genossenschaftlichen Großhandels, soweit sie den jeweils eigenen Tarifen unterliegen. Er gilt auch für die Groß- und Außenhandelsunternehmen, die im Rahmen ihres Handelsgeschäftes Nebenleistungen erbringen, wie z. B. Brenn-, Säge-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Spalt-, Stahlbiege- und Flechtarbeiten, Montage, Instandhaltung und Instandsetzung, Holz- und Holzschutzarbeiten, Vermietung von Maschinen, auch Baumaschinen mit Bedienungspersonal. (Nicht erfasst werden also Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrags die Gültigkeit der Rahmen- oder Sozialkassentarifverträge des Baugewebes unstreitig feststeht)

**Persönlich:** für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Auszubildenden.

## § 2 Eingruppierungsvorschriften

Für die Einstufung sind in erster Linie die Oberbegriffe der einzelnen Gehaltsgruppen maßgebend. Die Tätigkeitsbeispiele wurden ergänzend und nur beispielhaft zugeordnet; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Einstufung im Einzelnen ist die Berufsbezeichnung ohne Bedeutung, maßgebend ist die ausgeübte Tätigkeit. Weder ein bestimmter Ausbildungsgang noch eine Abschlussprüfung für sich allein begründen einen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Gehaltsgruppe. Werden von Angestellten Tätigkeiten verschiedener Gehaltsgruppen ausgeübt, so muss die Einstufung der überwiegenden Tätigkeit entsprechen.

## § 3 Gehaltsgruppen

### Gruppe 1

#### **Oberbegriffe:**

Ausführen von schematischen und mechanischen Tätigkeiten nach Anleitung, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.

#### Tätigkeitsbeispiele:

- Führen von einfachen Karteien und Listen
- Hilfsarbeiten in der Postabfertigung
- Ordnen und Ablegen von Unterlagen
- Anfertigen von Vervielfältigungen
- Bedienen von Adressiermaschinen (Prägen und Drucken)
- Ausfüllen von Vordrucken nach vorbereiteten Unterlagen
- Schreiben von Adressen
- Absetzen von Fax

### Gruppe 2

#### **Oberbegriffe:**

Ausführen von Tätigkeiten nach eingehenden Anweisungen, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie durch eine Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Anlernberuf (zweijährige Ausbildung) vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren erworben worden sein.

#### Tätigkeitsbeispiele:

Ausgeben von Waren vom Lager ohne Verkaufsberatung

- Führen von einfachen Statistiken, Lagerabrechnungen und Karteien
- Ausfertigen von Versandanzeigen oder Frachtbriefen nach Angabe
- Bedienen einer Fernsprechanlage
- Telefonische Auftragsannahme mit Auskunft
- Erfassen von numerischen Daten oder Alphanumerischen Daten auf Datenträger
- Prüfen von Daten (Datentypist/-in)
- Bedienen von Vervielfältigungsapparaten, auch Offsetdruck (keine Raster, keine Farbdrucke) Hilfsarbeiten an Datenverarbeitungsanlagen

### Gruppe 3

#### **Oberbegriffe:**

Ausführen von Tätigkeiten nach Anweisungen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, als Bürokaufmann/-frau oder eine gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens vier Jahren erworben worden sein; der

Besuch einer Handelsfachschule mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung wird auf diese Frist bis zu einem Jahr angerechnet. Ihr ist gleichgestellt:

- a) Anlernberuf mit bestandener Abschlussprüfung und einjähriger kaufmännischer Tätigkeit,
- b) bei Stenotypisten und Stenotypistinnen genügt eine der nachgenannten Voraussetzungen:
  1. Stenotypisten/-innenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer in Kurzschrift und Maschinenschreiben (150 Silben Kurzschrift und 210 Schreibmaschinenanschlüge);
  2. Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von mindestens zwei Jahren;
  3. mittlere Reife und Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von einem Jahr,
- c) bei technischen Angestellten die dem Berufsbild entsprechende Ausbildung mit bestandener Abschlussprüfung.

Tätigkeitsbeispiele:

- Bearbeiten von Aufträgen, Erstellen von regelmäßig wiederkehrenden Angeboten und Bestellungen
- Anbieten und Verkaufen von Waren und/oder Dienstleistungen im Innendienst sowie im Außendienst mit Ordersatz, Tätigkeit als Fahrverkäufer/-in
- Telefonische Auftragsannahme mit Beratung
- Reisendentätigkeit ohne Abschlussvollmacht
- Prüfen von ein- und ausgehender Ware nach fachlichen Merkmalen
- Bedienen einer Fernsprechanlage mit Empfangstätigkeit und Kenntnis des Geschäftsbetriebes
- Anfertigen von Schriftstücken nach genauen Angaben
- Aufnehmen sowie form- und stilgerechtes Wiedergeben von Diktaten mittels Stenogramm oder von Tonträgern
- Kontieren von Belegen nach Kontenrahmen
- Prüfen von Eingangs- oder Ausgangsrechnungen auf sachliche Richtigkeit
- Buchungsarbeiten maschinell oder von Hand
- Kassieren, Bearbeiten und Überprüfen von Sach- und Kontokorrentkonten
- Verwalten einer Registratur, Ausführen von Arbeiten nach Vorgaben an Datenverarbeitungsanlagen bei Routine-Programmen

**Gruppe 4**

**Oberbegriffe:**

Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, die weitergehende Kenntnisse und Berufserfahrung erfordern, wie sie durch mehrjährige einschlägige Tätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung erlangt werden. Diese Kenntnisse und Berufserfahrung können auch durch eine andere gleichwertige Ausbildung und entsprechende mehrjährige Tätigkeit erworben worden sein.

Tätigkeitsbeispiele:

- Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen in Ein- und Verkaufsabteilungen einschließlich Überwachen von Fristen sowie Abrufen im Rahmen vorangegangener Dispositionen
- Führen von Verkaufsverhandlungen
- Reisendentätigkeit ohne Abschlussvollmacht nach dem 1. Jahr
- Reisendentätigkeit mit Abschlussvollmacht im 1. Jahr
- Verwalten eines Lagers einschließlich Dispositionen Erledigen von Expeditionsarbeiten, die eingehende Kenntnisse des Speditions- und Verkehrstarifwesens erfordern
- Kaufmännische Tätigkeit im technischen Kundendienst mit Spezialkenntnissen

- Bedienen von Fernsprechanlagen, das fremdsprachliche Kenntnisse erfordert, einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie Empfangstätigkeit
- Disponieren eines Schreibbüros/Korrespondenzraumes
- Verwalten einer Zentralregistratur oder mehrerer Registraturen
- Aufnehmen fremdsprachlicher Stenogramme und deren Übertragen sowie Übertragen fremdsprachlicher Diktate von Tonträgern
- Übersetzen einfacher Texte und Führen einfachen Schriftwechsels in einer Fremdsprache
- Sachkundiges Erledigen von Sekretariatsarbeiten
- Kontieren von Belegen bei umfangreichen Kontenklassen
- Tätigkeit an Sammelkassen (Zentralkassen)
- Führen von Sach- und Kontokorrentkonten; Erledigen des sich hieraus ergebenden Schriftwechsels und Mahnwesens sowie Überwachen des Obligos
- Führen der Gehalts- und Lohnkonten einschließlich der Abwicklung mit Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern
- Erstellen und Testen einfacher Programme sowie Dokumentation
- Anfertigen von Zeichnungen und Ausführen graphischer Arbeiten nach Richtlinien
- Disponieren und Überwachen des Fahrzeugeinsatzes bis zu 10 LKW oder 15 KFZ
- System-/Consol-Operator mit Englischkenntnissen
- Anwendungsprogrammierer

## **Gruppe 5**

### **Oberbegriffe:**

Selbstständiges und verantwortliches Ausführen von Tätigkeiten, die in ihren Anforderungen über die in Gruppe 4 beschriebenen hinausgehen. Diese erfolgen nach allgemeinen Richtlinien und erfordern gründliche Fachkenntnisse und umfangreiche einschlägige Erfahrungen.

### Tätigkeitsbeispiele:

- Bearbeiten schwieriger Ein- und Verkaufsvorgänge, auch in Fremdsprachen
- Verwalten von Verkaufs- oder Außenstellen
- Leiten des Lagers
- Reisendentätigkeit nach dem 1. Jahr, jedoch mit Abschlussvollmacht
- Erstellen der Richtlinien für Preiskalkulation
- Bearbeiten schwieriger Aufgaben im Versand, wie Zoll- und Speditionsfragen, die auch fremdsprachliche Kenntnisse erfordern
- Übersetzen von schwierigen kaufmännischen und fachtechnischen Texten und Führen schwierigen Schriftwechsels in einer Fremdsprache
- Übertragen schwieriger fremdsprachlicher Diktate von Stenogramm und Tonträgern.
- Übersetzen und Führen einfachen Schriftwechsels in mindestens zwei Fremdsprachen
- Erledigen umfangreicher Sekretariatsarbeiten in großen Bereichen (Direktions- und Geschäftsführungssekretärin)
- Revision betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Abläufe Datenverarbeitung, Organisieren und Programmieren in Teilgebieten
- Systemprogrammierer
- Disponieren und Verwalten eines Fuhrparks mit mehr als 10 LKW oder 15 KFZ
- Tätigkeit als Ausbildungsleiter
- Bearbeiten von Steuer-, Finanz-, Versicherungs-, Lizenz- und Liegenschaftsvorgängen

**Gruppe 6****6 a) Oberbegriffe:**

Selbstständiges und verantwortliches Bearbeiten eines Aufgabenbereiches, der vielseitige Fachkenntnisse auch in angrenzenden Bereichen und langjährige Berufserfahrung erfordert, ebenso verantwortliches Arbeiten als Spezialist in gleichwertigen Tätigkeitsgebieten.

Tätigkeitsbeispiele:

- Analysieren, Organisieren und Programmieren von komplexen Aufgabenstellungen für kaufmännische und betriebswirtschaftliche Anwendungen
- Überwachen der Umsatzentwicklung und Erstellen von Marktanalysen Erarbeiten von Verkaufsförderungsrichtlinien
- Tätigkeit als Diplom-Ingenieur in Entwicklung, Forschung und Beratung

**6 b) Oberbegriffe:**

Anforderungen der Untergruppe 6 a), verbunden mit Dispositions- und Weisungs- oder Aufsichtsbefugnis.

Tätigkeitsbeispiele:

- Leiten von Abteilungen des Einkaufs, Verkaufs, Finanz- und Rechnungswesens oder der Datenverarbeitung
- Systemanalytiker

## § 4 Tarifgehälter

1. Die Tarifgehälter sind bei Angestellten mit kaufmännischer Ausbildung nach Gehilfen-/Gehilfinnenjahren, bei allen anderen Angestellten nach Berufsjahren bzw. nach dem Lebensalter abgestuft.
2. Beim Aufrücken von den Gehaltsgruppen 3 oder 4 in die Gruppen 4 oder 5 erhält der/die Angestellte in den Gruppen 4 oder 5 das nächsthöhere Tarifgehalt. Die dadurch gegebenenfalls in den Gruppen 4 oder 5 übergangenen Tätigkeitsjahre gelten als abgeleistet.
3. Ausbildungsjahre gelten nicht als Gehilfenjahre. Bei der Ermittlung der Berufsjahre sind Zeiten des Besuchs einer staatlich anerkannten Handelsschule und der Ausbildung in einem ordentlichen Anlernverhältnis mit in Ansatz zu bringen.
4. Aushilfsangestellte erhalten je Stunde 1/167 des Tarifgehalts.
5. Im Angestelltenverhältnis stehende Drogisten/Drogistinnen erhalten, sofern sie die Giftprüfung mit Erfolg abgelegt haben und eine den Prüfungen entsprechende verantwortliche Tätigkeit ausüben, auf das Tarifgehalt einen Zuschlag von zehn Prozent.
6. Unter Berufsjahren der Gruppen 1 und 2 verstehen die Tarifvertragsparteien die Jahre, die eine/ein Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer unabhängig von der jeweiligen Betriebs- und der jeweiligen Branchenzugehörigkeit und unabhängig von der Art der jeweiligen Tätigkeiten in seiner/ihrer bisherigen Erwerbsleben zurückgelegt hat. Dazu gehören auch die Jahre der Berufsausbildung. Hat der /die Arbeitnehmer/in bislang in Anwendung von § 4 Lohn- und Gehaltstarifvertrag (G1 und G2) in der Fassung vom 30.5.2011 einen höheren tariflichen Entgeltanspruch erworben oder schriftlich geltend gemacht, so bleibt dieser Besitzstand dynamisch erhalten.

7. Für die Gehaltsgruppen (§ 3) gelten folgende Tarifsätze:

	<b>1. August 2017</b>	<b>1. Mai 2018</b>
<b>Gruppe 1*</b>		
bis zum 3. Berufsjahr	1.811 €	1.847 €
ab dem 3. Berufsjahr	1.983 €	2.023 €
<b>Gruppe 2*</b>		
bis zum 3. Berufsjahr	1.953 €	1.992 €
ab dem 3. Berufsjahr	2.097 €	2.139 €
<b>Gruppe 3</b>		
bis zum 5. Gehilfen- bzw. 8. Berufsjahr	2.094 €	2.136 €
im 6. Gehilfen- bzw. 9. Berufsjahr	2.231 €	2.276 €
im 7. Gehilfen- bzw. 10. Berufsjahr	2.377 €	2.425 €
nach dem 7. Gehilfen- bzw. 10. Berufsjahr	2.588 €	2.640 €
<b>Gruppe 4</b>		
bis zum 6. Gehilfen- bzw. 9. Berufsjahr	2.414 €	2.462 €
im 7. Gehilfen- bzw. 10. Berufsjahr	2.524 €	2.574 €
im 8. Gehilfen- bzw. 11. Berufsjahr	2.630 €	2.683 €
im 9. Gehilfen- bzw. 12. Berufsjahr	2.793 €	2.849 €
vom 10. Gehilfen- bzw. 13. Berufsjahr an	3.043 €	3.104 €
<b>Gruppe 5</b>		
im 1. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	2.785 €	2.841 €
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	2.918 €	2.976 €
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.167 €	3.230 €
nach dem 3. Jahr d. Tätigkeit i. d. Gruppe	3.405 €	3.473 €
<b>Gruppe 6a</b>		
Das Anfangsgehalt beträgt mindestens	3.690 €	3.764 €
nach 2 Jahren in der Gruppe mindestens	4.032 €	4.113 €
<b>Gruppe 6b</b>	4.198 €	4.282 €

## § 5 Ausbildungsvergütungen

1. Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende betragen monatlich:

	<b>1. August 2017</b>	<b>1. August 2018</b>
<b>im 1. Ausbildungsjahr</b>	816 €	832 €
<b>im 2. Ausbildungsjahr</b>	892 €	910 €
<b>im 3. Ausbildungsjahr</b>	946 €	965 €

2. Wird im Ausbildungsvertrag die Ausbildungszeit auf weniger als drei Jahre festgesetzt, so gilt hinsichtlich der Höhe der an die/den Auszubildende/n zu zahlende Ausbildungsvergütung die an drei Jahren fehlende Zeit als schon abgeleistete Ausbildungszeit. Bei nachträglicher Verkürzung der Ausbildung besteht kein Anspruch auf rückwirkende Änderung der Ausbildungsvergütung.



3. Gewährt der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und Wohnung oder ist die/der Auszubildende auf Kosten des Auszubildenden anderswo untergebracht und gepflegt, so gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.
4. Wird die Ausbildungszeit wegen Krankheit über drei Monate oder aus anderen, nachweislich in der Person der/des Auszubildenden liegenden Gründen verlängert, so ist für diesen Zeitraum die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz verlängert wird.

## **§ 6 Gehaltsvereinbarungen**

Der/dem Angestellten ist bei Einstellung und bei Änderung ihrer/seiner Tätigkeit oder des Gehalts schriftlich bekannt zu geben, in welche Gehaltsgruppe die Eingruppierung erfolgt und welches Gehilfen- oder Berufsjahr für die Gehaltsfestsetzung in Ansatz gebracht ist.

## **§ 7 Verwirkung von Ansprüchen**

1. Der Arbeitnehmer ist zur unverzüglichen Nachprüfung der Gehaltsabrechnung und des gezahlten Geldbetrags verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Gehaltsnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.
2. Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer beiderseitigen Ausschlussfrist von drei Monaten seit Fälligkeit des Anspruchs schriftlich geltend zu machen; wird der Anspruch schriftlich abgelehnt, so ist innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ablehnung Klage zu erheben. Das gilt nicht für Schadensersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen und Verkehrsunfällen sowie für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung.

## **§ 8 Vertragsdauer**

Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 30. April 2019.

Hannover, 20. Juni 2017

AGA Norddeutscher Unternehmensverband  
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e. V.  
Landesgruppe Niedersachsen

Jürgen Korthals

Volker Hepke

Großhandels- und Dienstleistungsverband Braunschweig e.V.

Florian Bernschneider

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

Sabine Gatz

David Matrai

Detlef Ahting

## Lohntarif

zwischen

**AGA Norddeutscher Unternehmensverband, Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistung e. V.  
Landesgruppe Niedersachsen, Hannover**

sowie

**Großhandels- und Dienstleistungsverband Braunschweig e.V.**

- einerseits -

und

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen, Hannover**

- andererseits -

wird nachstehender Lohntarifvertrag vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**Räumlich:** für das Land Niedersachsen

**Fachlich:** für die Groß- und/oder Außenhandelsunternehmen einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und/oder damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungsunternehmen mit Ausnahme des Landhandels, Nahrungsmittelgroßhandels und genossenschaftlichen Großhandels, soweit sie den jeweils eigenen Tarifen unterliegen. Er gilt auch für die Groß- und Außenhandelsunternehmen, die im Rahmen ihres Handelsgeschäftes Nebenleistungen erbringen, wie z. B. Brenn-, Säge-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Spalt-, Stahlbiege- und Flechtarbeiten, Montage, Instandhaltung und Instandsetzung, Holz- und Holzschutzarbeiten, Vermietung von Maschinen, auch Baumaschinen mit Bedienungspersonal. (Nicht erfasst werden also Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrags die Gültigkeit der Rahmen- oder Sozialkassentarifverträge des Baugewebes unstreitig feststeht)

**Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden

## § 2 Eingruppierungsvorschriften

Für die Einstufung sind in erster Linie die Oberbegriffe der einzelnen Lohngruppen maßgebend. Die Tätigkeitsbeispiele wurden ergänzend und nur beispielhaft zugeordnet; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die Einstufung im Einzelnen ist die Berufsbezeichnung ohne Bedeutung, maßgebend ist die ausgeübte Tätigkeit. Weder ein bestimmter Ausbildungsgang noch eine Abschlussprüfung für sich allein begründen einen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Lohngruppe.

Werden von Arbeitnehmern Tätigkeiten verschiedener Lohngruppen ausgeübt, so muss die Einstufung der überwiegenden Tätigkeit entsprechen.

## § 3 Lohngruppen

### Lohngruppe 1

#### Oberbegriffe:

Einfache Tätigkeiten, die ohne berufliche Vorbildung verrichtet werden können. Tätigkeitsbeispiele: Wächter/-in, Bote/Botin, Reinigungspersonal, leichte Verpackungsarbeiten, Platzordner/-in.

### Lohngruppe 2

#### Oberbegriffe:

Tätigkeiten, die gewisse Fertigkeiten, Geschicklichkeiten, Übung oder Erfahrung erfordern.

#### Tätigkeitsbeispiele:

Beifahrer/-in, Pack-, Sortier- und Regalauffüllfähigkeit / Zusammenstellen von Waren nach einfachen Ordnungsmerkmalen (Lagerarbeiter/-in), Küchen- und Kantinenkräfte, Pförtner/-in, Geldbote/Geldbotin, Wagenpfleger/-in.

### Lohngruppe 3

#### Oberbegriffe:

Schwierige Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern.

#### Tätigkeitsbeispiele:

Kraffahrer/-in mit Führerschein Klasse III, Gabelstaplerfahrer/-in, Beifahrer/-in mit Führerschein Klasse III, Zusammenstellen von Waren nach schwierigen Ordnungsmerkmalen und/oder zusätzliche Kontrolltätigkeit, Arbeitnehmer/-in mit fachlicher Weisungsberechtigung an Arbeitnehmer/-in der Lohngruppe 2.

### Lohngruppe 4

#### Oberbegriffe:

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, sowie gleichwertige, schwierige und verantwortungsvolle Arbeiten, ggf. mit Spezialkenntnissen. Tätigkeitsbeispiele: Kraffahrer/-in mit Führerschein Klasse II, Kraffahrer/-in mit abgeschlossener Ausbildung als Auto- oder Motorenschlosser/-in, Führer/-in von kopf- und flurgesteuerten Kränen, Hochregalfahrer/-in, Betriebshandwerker/-in, Handelsfachpacker/-in mit Ausbildung nach Berufsbild, Lagerfacharbeiter/-in mit umfassenden Material- und Warenkenntnissen, Hausmeister/-in, Verkaufsfahrer/-in, Arbeitnehmer/-in mit fachlicher Weisungsberechtigung an Arbeitnehmer/-in der Lohngruppe 3.

**Lohngruppe 5****Oberbegriffe:**

Tätigkeiten hochwertiger Art, die im Rahmen des gegebenen Arbeitsauftrages zusätzliche theoretische Kenntnisse und selbstständige Arbeitsausführung oder Dispositionsbefugnis bei besonderer Verantwortung erfordern. Tätigkeitsbeispiele: Handwerker/-in mit zusätzlicher Spezialausbildung für Reparatur- und Wartungsarbeiten, Arbeitnehmer/-in mit fachlicher Weisungsberechtigung an Arbeitnehmer/-in der Lohngruppe 4.

**§ 4****Tarifsätze (Monatslohn auf Basis von 167 Stunden)**

1. Für die Lohngruppen (§ 3) gelten folgende Tarifsätze:

	<b>1. August 2017</b>	<b>1. Mai 2018</b>
<b>Lohngruppe 1</b>	2.039 €	2.080 €
<b>Lohngruppe 2</b>	2.317 €	2.363 €
<b>Lohngruppe 3</b>	2.566 €	2.617 €
<b>Lohngruppe 4</b>	2.756 €	2.811 €
<b>Lohngruppe 5</b>	2.952 €	3.011 €

**§ 5****Ausbildungsvergütungen**

1. Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende betragen monatlich:

	<b>1. August 2017</b>	<b>1. August 2018</b>
<b>im 1. Ausbildungsjahr</b>	816 €	832 €
<b>im 2. Ausbildungsjahr</b>	892 €	910 €
<b>im 3. Ausbildungsjahr</b>	946 €	965 €

2. Wird im Ausbildungsvertrag die Ausbildungszeit auf weniger als drei Jahre festgesetzt, so gilt hinsichtlich der Höhe der an die/den Auszubildende/n zu zahlende Ausbildungsvergütung die an drei Jahren fehlende Zeit als schon abgeleistete Ausbildungszeit. Bei nachträglicher Verkürzung der Ausbildung besteht kein Anspruch auf rückwirkende Änderung der Ausbildungsvergütung.
3. Gewährt der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und Wohnung oder ist die/der Auszubildende auf Kosten des Ausbildenden anderswo untergebracht und verpflegt, so gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.
4. Wird die Ausbildungszeit wegen Krankheit über drei Monate oder aus anderen, nachweislich in der Person der/des Auszubildenden liegenden Gründen verlängert, so ist für diesen Zeitraum die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz verlängert wird.

## **§ 6 Zulagen**

1. Alle gewerblichen Arbeitnehmer/-innen nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit  
4,09 € pro Woche.
2. Kraftfahrer/-innen mit Führerschein Klasse II und mit abgeschlossener Ausbildung als Automechaniker/-in oder -schlosser/-in, die überwiegend als Kraftfahrer/-in tätig sind  
4,09 € pro Woche.
3. Für Schmutzarbeit, wofür eine entsprechende Schutzkleidung nicht gestellt wird, ist eine Schmutzzulage von 10 % zu zahlen. Bei besonders gelagerten Fällen außergewöhnlicher Verschmutzung wird die Zulage verdoppelt.

## **§ 7 Tagesspesen und Übernachtungskosten**

Im Falle auswärtiger Beschäftigung erhalten Arbeitnehmer/-innen bei mindestens 8-stündiger ununterbrochener Ortsabwesenheit zur Deckung der lohnsteuermäßig anerkannten Mehraufwendungen folgende Mindest-Tagesspesen und Übernachtungsgelder:

bei Abwesenheit über 8 Stunden € 6,65  
bei Abwesenheit über 10 Stunden € 8,18  
bei Abwesenheit über 12 Stunden € 9,97  
für Übernachtung € 11,76 oder nach Beleg.

Wenn Arbeitgeber bei Beschäftigung in auswärtigen Filialen, auf Baustellen pp. Aufenthaltsräume für Einnahme von Verpflegung und für Übernachtung zur Verfügung stellen, die den Aufenthaltsbedingungen an der eigentlichen Betriebsstätte entsprechen, sollen keine Tagesspesen und Übernachtungsgelder gezahlt werden. Andere betriebliche Regelungen sind in besonders gelagerten Fällen zu vereinbaren.

## **§ 8 Lohnvereinbarungen**

Dem/der gewerblichen Arbeitnehmer/-in ist bei Einstellung und bei Änderung seiner/ihrer Tätigkeit oder des Lohns schriftlich bekannt zu geben, in welche Lohngruppe die Eingruppierung erfolgt.

## **§ 9 Verwirkung von Ansprüchen**

1. Der/die Arbeitnehmer/-in ist zur unverzüglichen Nachprüfung der Lohnabrechnung und des gezahlten Geldbetrags verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Lohnnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.
2. Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer beiderseitigen Ausschlussfrist von drei Monaten seit Fälligkeit des Anspruchs schriftlich geltend zu machen; wird der Anspruch schriftlich abgelehnt, so ist innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ablehnung Klage zu erheben. Das gilt nicht für Schadensersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen und Verkehrsunfällen sowie für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung.

**§ 10**  
**Vertragsdauer**

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 30. April 2019.

Hannover, 20. Juni 2017

AGA Norddeutscher Unternehmensverband  
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e. V  
Landesgruppe Niedersachsen

Jürgen Korthals

Volker Hepke

Großhandels- und Dienstleistungsverband Braunschweig e.V.

Florian Bernschneider

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

Sabine Gatz

David Matrai

Detlef Ahting